

Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2020 gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären gemäß § 161 AktG:

Seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung im Dezember 2019 wurde und wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme von Empfehlung C.5 (Aufsichtsratsmandate von Vorstandsmitgliedern in konzernexternen Gesellschaften) und einigen Empfehlungen in Abschnitt G.I. (Vergütung des Vorstands) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 entsprochen.

Empfehlung C.5

Nach der Empfehlung C.5 soll, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Der Vorstandsvorsitzende der TUI AG, Herr Friedrich Jousen, übt das Mandat des Aufsichtsratsvorsitzenden bei Sixt SE aus. Herr Jousen hat dieses Mandat im Juni 2017 übernommen. Der Aufsichtsrat der TUI AG ist davon überzeugt, dass die Wahrnehmung dieses Mandates seine Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender nicht beeinträchtigt.

Empfehlungen G.1 und G.2

In der seit März 2020 maßgeblichen Fassung des DCGK wurden die Empfehlungen G.1 und G.2 zur Festlegung eines Vergütungssystems im Sinne des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) und zur Festlegung einer Ziel-Gesamtvergütung auf Grundlage dieses Vergütungssystems neu aufgenommen. Das ARUG II sieht zur Umsetzung eine Übergangsfrist ab dem 31. Dezember 2020 vor. Demgemäß plant der Aufsichtsrat, die Formulierung des bestehenden Vergütungssystems an das ARUG II anzupassen, das so angepasste Vergütungssystem der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021 zur Billigung vorzulegen und auf Basis des angepassten Vergütungssystems die Ziel-Gesamtvergütungen der Vorstandsmitglieder festzusetzen. Insoweit sind bis dahin Abweichungen von den Empfehlungen G.1 und G.2 zu erklären.

Empfehlungen zu variablen Vergütungsbestandteilen (Abschnitt G.I.3.)

Im Rahmen der mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vereinbarten Stabilisierungsmaßnahmen wurden für die TUI AG Beschränkungen der Vergütung für die Vorstandsmitglieder vereinbart. Die Vorstandsmitglieder haben zudem bereits im Rahmen der Beantragung von Staatshilfen auf die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile für das Geschäftsjahr 2020 verzichtet. Diese Beschränkungen und der Verzicht können dazu führen, dass den Vorstandsmitgliedern während der Stabilisierungsmaßnahmen variable Vergütungsbestandteile nicht gewährt werden. Insoweit gehen die Empfehlungen G.6 (Anteile der variablen Vergütung aus langfristig und kurzfristig orientierten Zielen), G.7 (Festlegung der Leistungskriterien für alle variablen Vergütungsbestandteile), G.9 Satz 1 (Festlegung der Höhe der zu gewährenden variablen Vergütungsbestandteile) und G.11 Satz 1 (Berücksichtigung außergewöhnlicher Entwicklungen für variable Vergütungsbestandteile) ins Leere und es wird vorsorglich eine Abweichung von diesen Empfehlungen erklärt.“

Hannover, im Dezember 2020

Der Vorstand und der Aufsichtsrat